



Bescheid

I. Spruch

1. Der **DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH** (FN 536076y) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innengebirg“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1.a. bis 2. beschriebenen Übertragungskapazitäten

- 1.a. „BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 100,1 MHz“
- 1.b. „GOLLING (Haarberg) 100,1 MHz“
- 1.c. „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 100,1 MHz“
- 1.d. „SCHLADMING 7 (Planai) 100,1 MHz“
- 1.e. „SCHWARZACH PG (Gern) 100,1 MHz“
- 1.f. „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 100,1 MHz“
2. „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 100,5 MHz“

umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Bezirke Hallein, St. Johann im Pongau, Zell am See und Tamsweg im Bundesland Salzburg sowie den Raum Schladming im steirischen Ennstal.

Die Beilagen 1.a. bis 2. bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm mit regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten zwischen 05:00 und 20:00 Uhr zur vollen Stunde, Lokal- und Regionalnachrichten fünfmal täglich, Wetter-, Sturm- und Schneefallmeldungen sowie Sportsendungen. Die regionalen und lokalen Inhalte berichten von Ereignissen aus Brauchtum, kulturellen Veranstaltungen, aus Migration und Gleichbehandlung, Kunst, Kultur, Literatur, Sozialem und Gesundheit, wobei das Hauptaugenmerk immer auf Inhalten aus dem aktuellen Tagesgeschehen liegt. Der Wortanteil in den moderierten Programmstunden liegt (einschließlich Werbung) zwischen 25 und 40 %. Das Musikprogramm umfasst Oldies, Country, Schlager sowie die schönsten Hits.

2. Der **DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß



Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1.a. bis 2.) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Für die in den Beilagen 1.a. bis 2. beschriebenen Übertragungskapazitäten gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird für die in Spruchpunkt 2. genannten Übertragungskapazitäten (Beilagen 1.a. bis 2.) die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 10.07.2020, auftragsgemäß ergänzt mit Schreiben vom 26.08.2020, beantragte die DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innengebirg“.

Am 30.07.2021 beauftragte die KommAustria die die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Am 05.11.2020 erstattete der Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin technisch nicht realisierbar sei, da die Übertragungskapazitäten „SAALFELDEN 4 100,1 MHz“ und „SCHLADMING 4 100,1 MHz“ international nicht koordiniert werden konnten. Für die Übertragungskapazität „SCHWARZACH PG 100,1 MHz“ sei die internationale Koordinierung zudem nur mit verringelter abgestrahlter Leistung möglich.

Mit Schreiben ebenfalls vom 05.11.2020 änderte die Antragstellerin ihr technisches Konzept.



Am 12.11.2020 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen mit der neuerlichen Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens aufgrund des nunmehr geänderten Antrags.

Mit Schreiben vom 22.12.2020 ergänzte die Antragstellerin abermals ihren Antrag.

Am 15.03.2021 erstattete der Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin nunmehr technisch realisierbar sei.

Am 16.04.2021 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 21.06.2021 um 13:00 Uhr.

Innerhalb der offenen Ausschreibungsfrist teilte die DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH mit, ihren Antrag aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge sind nicht eingelangt.

Mit Schreiben jeweils vom 21.07.2021 ersuchte die KommAustria die Salzburger Landesregierung sowie die Steiermärkische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Mit Schreiben vom 27.07.2021 gab die Salzburger Landesregierung einer Stellungnahme ab, mit Schreiben vom 10.08.2021 teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, von einer Stellungnahme abzusehen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bilden das Versorgungsgebiet „Innengebirg“. Es umfasst im Wesentlichen die Salzburger Regionen Tennengau (Bezirk Hallein), Pongau (Bezirk St. Johann im Pongau), Pinzgau (Bezirk Zell am See) und Lungau (Bezirk Tamsweg) sowie das angrenzende steirische Ennstal im Raum Schladming (Teile des Bezirks Liezen).

Mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten werden folgende Gemeinden versorgt: Adnet, Bad Vigaun, Golling an der Salzach, Hallein, Kuchl, Oberalm, Puch bei Hallein, Sankt Koloman, Scheffau am Tennengebirge, Altenmarkt im Pongau, Bischofshofen, Flachau, Goldegg, Großarl, Lend, Pfarrwerfen, Radstadt, Sankt Johann im Pongau, Sankt Veit im Pongau, Schwarzach im Pongau, Taxenbach, Wagrain, Werfenweng, Bramberg am Wildkogel, Hollersbach im Pinzgau, Krimml, Mittersill, Neukirchen am Großvenediger, Niedernsill, Stuhlfelden, Uttendorf, Wald im Pinzgau, Bruck an der Großglocknerstraße, Fusch an der Großglocknerstraße, Kaprun, Maishofen, Piesendorf, Zell am See, Leogang, Maishofen, Maria Alm am Steinernen Meer, Saalfelden am Steinernen Meer, Göriach, Lessach, Mariapfarr, Mauterndorf, Muhr, Sankt Andrä im Lungau, Sankt Margarethen im Lungau, Sankt Michael im Lungau, Tamsweg, Unternberg, Zederhaus, Aich, Aigen im Ennstal, Flachau, Forstau, Gröbming, Haus, Mitterberg-Sankt Martin, Ramsau am Dachstein, Schladming und Öblarn.



Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können ca. 146.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgt werden.

2.2. Zur Antragstellerin

2.2.1. Antrag

Der Antrag der DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Die DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH ist eine zu FN 536076y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Saalfelden am Steinernen Meer. Alleingesellschafter der DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH ist der österreichische Staatsbürger Robert Chytra.

Robert Chytra hält darüber hinaus keine Anteile an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich. Er ist derzeit als Einzelunternehmer Veranstalter des Kabelhörfunkprogramms „Radio Alpina“ im Kabelnetz der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2.3. Geplantes Programm

Das von der Antragstellerin geplante Programm soll auf dem genannten, derzeit von ihrem Alleingesellschafter Robert Chytra als Einzelunternehmer veranstalteten Kabelhörfunkprogramm „Radio Alpina“ aufbauen.

Auch das auf Basis der gegenständlichen Zulassung geplante, terrestrisch verbreitete Programm „Radio Alpina“ soll nationale und internationale Nachrichten, Lokal- und Regionalnachrichten, Wetter-, Sturm- und Schneefallmeldungen sowie Sportsendungen enthalten. Das Musikprogramm soll Oldies, Country, Schlager sowie die schönsten Hits umfassen.

Die Lokal- und Regionalnachrichten sollen Informationen aus dem Sendegebiet und den angrenzenden Regionen, also dem Bundesland Salzburg, dem steirischen Ennstal, dem Ausseerland, dem angrenzenden Oberösterreich (Innviertel und Salzkammergut) und dem Tiroler Unterland bieten. Sie sind jeweils um 06:30, 08:30, 11:30, 14:30 und 17:30 Uhr auf Sendung und berichten von Ereignissen aus Brauchtum, kulturellen Veranstaltungen, aus Migration und Gleichbehandlung, Kunst, Kultur, Literatur, Sozialem und Gesundheit, wobei das Hauptaugenmerk dabei immer auf Inhalten aus dem aktuellen Tagesgeschehen liegt.

Die nationalen und internationalen Nachrichten werden von RCA (Radio Content Austria) zugekauft und stundenaktuell – jeweils zur vollen Stunde – zwischen 05:00 und 20:00 Uhr ausgestrahlt. Die Wetternachrichten werden tagesaktuell, unter Recherche bei regionalen und überregionalen Wetterstationen, selbst produziert, und zwischen 05:05 und 19:05 Uhr regelmäßig ausgestrahlt. Sie enthalten auch Sturm- und Schneefallmeldungen und dienen damit auch der Sicherheit der Hörer im Straßenverkehr sowie in ihrer Freizeit.



Die „Radio Alpina“ Sportsendungen berichten aus dem regionalen Sport unter besonderer Beachtung von Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung. Ebenso werden Randsportarten behandelt.

Dabei folgt der Sendungsablauf nachfolgendem Programmschema, wobei die Sendungen mit Ausnahme des Nacht- und Wochenendprogramms im Wesentlichen live moderiert sein sollen. Der Wortanteil in den moderierten Programmstunden soll (einschließlich Werbung) zwischen 25 und 40 % betragen.

00:00 Uhr	PROGRAMMSCHEMA						
	MONTAG	DIENSTAG	MITWOCH	DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG	SONNTAG
01:00 Uhr							
02:00 Uhr							
03:00 Uhr							
04:00 Uhr							
05:00 Uhr							
06:00 Uhr							
07:00 Uhr							
08:00 Uhr							
09:00 Uhr							
10:00 Uhr							
11:00 Uhr							
12:00 Uhr							
13:00 Uhr							
14:00 Uhr							
15:00 Uhr							
16:00 Uhr							
17:00 Uhr							
18:00 Uhr	EINFACH GUTE MUSIK AM ABEND						
19:00 Uhr	DER SUPER DIENSTAG	DIE RADIO ALPINA COUNTRY NIGHT	RADIO ALPINA SCHLAGERKARUSSELL	RADIO ALPINA PARTY NIGHT	ÜBERDOSE GFÜHL		
20:00 Uhr							
21:00 Uhr							
22:00 Uhr							
23:00 Uhr	DURCH DIE NACHT						

„Die Morgenshow“ (live moderiert): Täglich zwischen 05:00 und 09:00 Uhr, mit Nachrichten, Information, Wetter, aktuellen Messwerten, Warnungen aus Verkehr, Unwetter, Schnee- und Lawinenlage. Aktuelles aus der Region, Beiträge aus Gleichbehandlung, Kultur, Kunst, Migration, aktuelle Sportmeldungen.

„Der Wohlfühlvormittag“ (live moderiert): Täglich von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Information, aktuelle Nachrichten und Informationen aus dem Sendegebiet.

„Die Radio Alpina Mittagspause“ (live moderiert): Montag bis Freitag von 12:00 bis 14:00 Uhr, Österreich- und Weltnachrichten inklusive Wetter immer zur vollen Stunde, Beiträge aus Kultur, Brauchtum und dem aktuellen Geschehen im Sendegebiet.

„Schönes Wochenende“: Samstag und Sonntag von 12:00 bis 19:00 Uhr, Österreich- und Weltnachrichten inklusive Wetter immer zur vollen Stunde, Beiträge aus Kultur, Brauchtum und dem aktuellen Geschehen im Sendegebiet.



„Der Nachmittag mit Radio Alpina“ (live moderiert): Montag bis Freitag von 14:00 bis 18:00 Uhr. Österreich- und Weltnachrichten inklusive Wetter immer zur vollen Stunde, Beiträge aus Gleichbehandlung, Migration, Kunst und dem aktuellen Geschehen im Sendegebiet. Regionalnachrichten jeweils um 14:30 und 17:30 Uhr, Wetter-Update jeweils um 14:35 und 17:35 Uhr.

„Einfach gute Musik am Abend“: Montag 18:00 bis 22:00 Uhr, Dienstag bis Freitag 18:00 bis 19:00 Uhr. Reisenews, Ausflugtipps, Society News. Weltnachrichten jeweils um 18:00 und 19:00 Uhr, Wetter-Update um 18:05 Uhr, am Montag auch um 19:05 Uhr.

„Der Super Dienstag“ (live moderiert): Dienstag von 19:00 bis 22:00 Uhr. Aktuelles aus dem Sendegebiet, Plattenwunschkiste, Reise und Ausflugtipps, Schwerpunkte Tourismus, Brauchtum und Hörerservice. Präsentation von heimischen und regionalen Bands (Austropop, Schlager, Volkstümlicher Musik). Weltnachrichten um 19:00 und 20:00 Uhr, Wetter-Update um 19:05 Uhr.

„Die Radio Alpina Country Time“: Mittwoch 19:00 bis 22:00 Uhr. Ausschließlich Country Music. Best of Country und New American Country. Weltnachrichten jeweils um 19:00 und 20:00 Uhr, Wetter-Update um 19:05 Uhr.

„Das Radio Alpina Schlagerkarussell“ (live moderiert): Donnerstag von 19:00 bis 22:00 Uhr. Sendung deutscher, österreichischer, schweizer und italienischer Schlager, Weltnachrichten jeweils um 19:00 und 20:00 Uhr, Wetter-Update um 19:05 Uhr.

„Radio Alpina Party Night“: Freitag und Samstag von 19:00 bis 24:00 Uhr. Best of Party Hits aus Country, Schlager und den besten Hits der letzten Jahrzehnte inklusive Charts. Weltnachrichten jeweils um 19:00 und 20:00 Uhr, Wetter-Update um 19:05 Uhr.

„Überdosis Gefühl – der romantische Abend“: Sonntag von 19:00 bis 24:00 Uhr. Musik zum Relaxen, viel Austropop, Aktuelles der heimischen Schlager- und Volkstümlichen Musik, Country, Kuschelrock. Weltnachrichten jeweils um 19:00 und 20:00 Uhr, Wetter-Update um 19:05 Uhr.

„Durch die Nacht“: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag ab 22:00 Uhr bis am nächsten Tag um 05:00 Uhr, Samstag, Sonntag und Montag von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr. Einfach gute Musik.

2.2.4. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin darauf, dass „Radio Alpina“ seit dem Jahr 2005 durchgängig als 24-Stunden-Hörfunkprogramm in verschiedenen Kabelnetzen sowie im Internet verbreitet wird, zuletzt von ihrem Alleingesellschafter Robert Chytra als Einzelunternehmer. Es bestehen daher bereits ein verlässlicher Mitarbeiterstab aus fixen und freien Mitarbeitern, ebenso wie Studio- und sonstige Räumlichkeiten (Büroräumlichkeiten, Tonstudios, Aufenthaltsbereiche und Schulungsräumlichkeiten) in Saalfelden. Diese werden vom Alleingesellschafter Robert Chytra in die antragstellende Gesellschaft eingebracht.

„Radio Alpina“ wird seit 2005 von der Familie Chytra betrieben, die damit eine breite Informationsplattform für internationale, nationale und regionale/lokale Nachrichten sowie Wetter (samt Schnee-, Lawinen- und Unwetterwarnungen) und Verkehr geschaffen hat. Das gesamte Team verfügt über die notwendigen Ausbildungen (u.a. Sprechtechnik und Medienrecht). Der geschäftsführende Gesellschafter der Antragstellerin und Chefredakteur Robert Chytra verfügt



somit über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung eines (Kabel-)Hörfunkprogramms sowohl in redaktioneller als auch in unternehmerischer Hinsicht.

Die Redakteure Corina Chytra, Nikolaus Kattner und Gerhard Waltl, denen neben dem Chefredakteur im Wesentlichen die Moderation des Tagesprogramms mit Ausnahme der nationalen und internationalen Nachrichten obliegt, verfügen allesamt über Redaktions- und Moderationserfahrung beim bestehenden Kabelhörfunkprogramm „Radio Alpina“.

Dazu kommen als weitere redaktionelle Mitarbeiter Franz Berger als Redakteur für die Bereiche Brauchtum, Tradition und Wissenschaft, Salim Chreiki für die Bereiche Migration, Gleichbehandlung, Religion, Kunst und Kultur, Mag. Dagmara Mayer für die Bereiche Regionales, Kultur und Fashion sowie Tim Hubler als Experte für Countrymusik. Auch diese Mitarbeiter sind bereits derzeit in den jeweiligen Positionen für „Radio Alpina“ tätig.

Den Werbezeitenverkauf bestreitet die Antragstellerin selbst unter Federführung ihres Geschäftsführers, der dazu auf das breite Netzwerk aus seiner bisherigen Tätigkeit verweist. Die technische Betreuung wird von Fremdfirmen zugekauft.

2.2.5. Finanzielle Voraussetzungen

Auch hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf den bestehenden Hörfunk-Sendebetrieb ihres Alleingeschäftschafter, der in die Gesellschaft eingebbracht und durch die terrestrische Verbreitung auf Basis der beantragten Zulassung ausgebaut werden soll. Sämtliche Anfangsinvestitionen werden somit vom geschäftsführenden Alleingeschäftschafter getragen bzw. der Gesellschaft vorgestreckt. Die Antragstellerin kann somit auf bestehende Infrastruktur und Ressourcen zurückgreifen.

Auch der Business-Case der Antragstellerin baut somit grundsätzlich auf dem laufenden Betrieb des Einzelunternehmers Robert Chytra sowie dessen (Werbe-)Kundenstamm auf, wobei durch die terrestrische Verbreitung einerseits mit höheren Verbreitungskosten und andererseits mit höheren Werbeerlösen gerechnet wird.

Im Zentrum der Erlöskalkulation steht dabei der eigene regionale Werbezeitenverkauf, wobei in Zukunft auch eine Kooperation mit dem überregionalen Werbezeitenvermarkter RMS geplant ist.

Die Antragstellerin rechnet im ersten vollen Geschäftsjahr mit Erlösen von EUR 250.000,- aus dem lokalen Werbezeitenverkauf, sowie in den folgenden Geschäftsjahren jeweils mit 5 % Steigerung dieser Erlöse. Dazu geht die Antragstellerin von einem Werbeanteil von ca. 5 % der Gesamtsendezzeit und von Sekundenwerbepreisen zwischen EUR 0,15 und EUR 0,25 aus. Erlöse aus RMS-Vermarktung werden erst ab dem zweiten Geschäftsjahr in die Kalkulation aufgenommen, wobei für 1 % Marktanteil im Verbreitungsgebiet Erlöse in der Höhe von EUR 18.000,- angenommen werden. Kalkuliert wird insofern mit EUR 18.000,- im zweiten Geschäftsjahr, EUR 36.000,- im dritten Geschäftsjahr und EUR 54.000,- in den weiteren Geschäftsjahren. Weitere einnahmenseitige Posten sind Förderungen mit EUR 24.000,- jährlich (leicht ansteigend) sowie Einnahmen aus Veranstaltungen in der Höhe von ebenfalls EUR 24.000,- jährlich (konstant). Dabei soll es sich um kleinere Konzerte, Frühschoppen etc. handeln, aus denen der Antragstellerin Einnahmen erwachsen und die darüber hinaus auch im Hörfunkprogramm abgebildet werden.

Auf der Kostenseite stehen diesen Einnahmen insbesondere Personalkosten gegenüber, die in Summe etwa die Hälfte der kalkulierten Einnahmen ausmachen. Dabei geht die Antragstellerin von drei (in Teilzeit) angestellten Redakteuren sowie von weiteren Mitarbeitern, die in



unterschiedlichem Ausmaß als freie Mitarbeiter bzw. auf Honorarbasis tätig sind, aus. Dazu wird von einer ganztägigen Tätigkeit des Geschäftsführers und Chefredakteurs sowohl im Bereich Redaktion und Moderation als auch im Bereich Werbezeitenverkauf ausgegangen, die ausgehend davon, dass dieser auch Alleingesellschafter der Antragstellerin ist, nur mit einem vergleichsweise geringen Gehalt bzw. einer vergleichsweise geringen Provision angesetzt ist und darüber hinaus durch dessen Beteiligung am Unternehmensgewinn abgeholten werden soll.

Als weitere größere Ausgabenposten nennt die Antragstellerin die Positionen Rechteabgeltung (angesetzt mit 10 % des Gesamtumsatzes), Sendetechnik und Datenleitungen (ca. EUR 66.000,-), Programmzulieferung RCA (EUR 9.600,-) sowie Miete, Betriebskosten und Internet.

Davon ausgehend rechnet die Antragstellerin vom ersten Geschäftsjahr an mit einem positiven Gesamtergebnis.

2.3. Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Antragstellerin plant, sämtliche Sendeanlagen mit Ausnahme von „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 100,5 MHz“ als synchronisiertes Gleichwellennetz zu betreiben. Es kann somit nur ein gemeinsames Programm abgestrahlt werden, da sich bei unterschiedlichen Programmen die Sender gegenseitig massiv stören würden. Der Antrag ist somit hinsichtlich des synchronisierten Gleichwellennetzes insofern als Antrag auf eine Übertragungskapazität an den sechs Senderstandorten „BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 100,1 MHz“, „GOLLING (Haarberg) 100,1 MHz“, „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 100,1 MHz“, „SCHLADMING 7 (Planai) 100,1 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 100,1 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 100,1 MHz“ zu behandeln.

Doppelversorgungen kommen somit nur zwischen diesem Gleichwellennetz und der weiteren Übertragungskapazität „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 100,5 MHz“ in Betracht. Diese besteht zwischen den Sendeanlagen „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 100,1 MHz“ und „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 100,5 MHz“, beträgt ca. 6.000 Einwohner und ist technisch unvermeidbar.

Für alle Übertragungskapazitäten wurde im Rahmen der internationalen Koordinierung ein Befragungsverfahren erfolgreich durchgeführt. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

2.4. Stellungnahmen der Salzburger Landesregierung und der Steiermärkischen Landesregierung

Die Salzburger Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass gegen den Antrag der Antragstellerin keine Einwände bestehen. Die Steiermärkische Landesregierung hat mitgeteilt, dass von einer Stellungnahme abgesehen werde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag, den eingebrachten Ergänzungen und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen an der Antragstellerin beruhen auf den Angaben im Antrag sowie auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.



Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.03.2021.

Der Inhalt der Stellungnahmen der Salzburger und der Steiermärkischen Landesregierung ergibt sich aus deren Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Nachdem sich der gegenständliche Antrag der Antragstellerin als technisch realisierbar erwiesen hat, erfolgte am 16.04.2021 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der das beantragte Versorgungsgebiet bildenden Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 21.06.2021 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Antragstellerin langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein, weitere Anträge sind nicht eingelangt.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies



insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter“

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe“

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*



2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich. Die Eigentumsverhältnisse weisen keine im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 PrR-G verpönte Struktur auf. Treuhandverhältnisse sind keine vorhanden. Somit wird insgesamt § 7 PrR-G entsprochen. Es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern“

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung



- mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Antragstellerin verfügt über keine weiteren Hörfunkzulassungen, sodass keine Konstellation gegeben ist, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden könnte.

Alleingesellschafter der Antragstellerin ist der österreichische Staatsangehörige Robert Chytra. Dieser ist darüber hinaus an keinen Hörfunkveranstaltern beteiligt. Er verfügt derzeit als Einzelunternehmer über eine aufrechte Anzeige der Veranstaltung des Kabelhörfunkprogramms „Radio Alpina“ gemäß § 6a Abs. 1 PrR-G.

Damit liegt auch keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation und somit im Ergebnis kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser



Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen u.a. auf die bestehende Veranstaltung von Kabelhörfunk durch ihren Alleingesellschafter und Geschäftsführer verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Kabelhörfunkprogramm federführend mitwirken und in Zukunft das aufgrund der gegenständlichen Zulassung verbreitete Programm gestalten sollen. Darüber hinaus führt die Antragstellerin aus, dass auch die finanzielle Kalkulation auf der bestehenden, gewinnbringenden Veranstaltung von Kabelhörfunk aufbaut, wobei durch die terrestrische Verbreitung einerseits mit höheren Ausstrahlungskosten, andererseits aber auch mit höheren Werbeerlösen (u.a. durch eine geplante Beteiligung an der überregionalen Vermarktung durch RMS) gerechnet wird.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen u.a. einen Businessplan für die ersten fünf Jahre vor. Die Erlösplanungen für die kommenden fünf Geschäftsjahre gehen von einer kontinuierlichen Steigerung der Erlöse aus. Die Unterlagen sind insgesamt schlüssig und vermitteln – unter Berücksichtigung, dass hinsichtlich des geplanten Hörfunkprogramms auf die bestehende Veranstaltung von Kabelhörfunk aufgebaut werden soll – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms durch die Antragstellerin in der Region „Innengebirg“.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze“

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.



(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat den für die Hörfunkveranstaltung in Aussicht genommenen Entwurf für ein Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und
2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.



4.6. Stellungnahmen der Salzburger Landesregierung und der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerekht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet. Davon ausgehend war der Salzburger sowie der Steiermärkischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerekht“

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerekht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass gegen den Antrag der Antragstellerin keine Einwände bestünden, die Steiermärkische Landesregierung hat mitgeteilt, dass von einer Stellungnahme abgesehen werde.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.8. ProgrammGattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß



§ 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Bezirke Hallein, St. Johann im Pongau, Zell am See und Tamsweg im Bundesland Salzburg sowie den Raum Schladming im steirischen Ennstal.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass für die beantragten Übertragungskapazitäten ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen wurde. Es kann somit für die beantragten Übertragungskapazitäten ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung im Hinblick auf diese Übertragungskapazität.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch



gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen (vgl. Spruchpunkte 3. bis 5.).

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

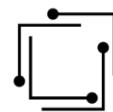
Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.418/21-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. September 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilagen:

Technische Anlageblätter, Beilagen 1.a. bis 2.



Beilage 1.a. zum Bescheid KOA 1.418/21-001

1	Name der Funkstelle	BRAMBERG WILDKOGEL					
2	Standortbezeichnung	Wildkogel					
3	Lizenzinhaber	DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	100,10					
6	Programmname	Radio Alpina					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E17 16	47N16 53	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	2120					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	20,7					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	47,5					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	
	H	-6,2	-10,0	-2,4	2,5	6,7	
	V					11,3	
	Grad	60	70	80	90	100	
	H	14,9	17,4	19,2	20,4	20,7	
	V					20,5	
	Grad	120	130	140	150	160	
	H	19,4	17,3	14,7	10,9	8,8	
	V					6,6	
	Grad	180	190	200	210	220	
	H	2,7	8,2	11,1	14,0	14,9	
	V					14,5	
	Grad	240	250	260	270	280	
	H	14,3	13,5	11,7	9,1	4,7	
	V					-2,4	
	Grad	300	310	320	330	340	
	H	-1,9	-3,1	-10,0	-15,4	-4,1	
	V					-3,3	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm		
			A hex	8 hex	48 hex		
19	Technische Bedingungen für:		hex	hex	hex		
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LEITUNG				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 1.b. zum Bescheid KOA 1.418/21-001

1	Name der Funkstelle	GOLLING								
2	Standortbezeichnung	Haarberg								
3	Lizenzinhaber	DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH								
4	Senderbetreiber	w.o.								
5	Sendefrequenz in MHz	100,10								
6	Programmname	Radio Alpina								
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E11 23	47N35 43	WGS84						
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	688								
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	22,0								
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5								
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	18,2								
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D								
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0								
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0								
15	Polarisation	H								
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)									
	Grad	0	10	20	30	40				
	H	13,6	10,6	8,3	8,1	8,3				
	V									
	Grad	60	70	80	90	100				
	H	13,6	15,7	17,2	18,0	18,2				
	V									
	Grad	120	130	140	150	160				
	H	16,9	15,5	14,0	12,5	11,0				
	V									
	Grad	180	190	200	210	220				
	H	6,4	1,8	-2,8	-3,9	-2,8				
	V									
	Grad	240	250	260	270	280				
	H	6,4	9,2	11,0	12,5	14,0				
	V									
	Grad	300	310	320	330	340				
	H	16,9	17,8	18,2	18,0	17,2				
	V									
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.									
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm					
			A hex	8 hex	48 hex					
			hex	hex	hex					
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	LEITUNG								
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja								
22	Bemerkungen									



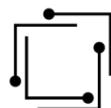
Beilage 1.c. zum Bescheid KOA 1.418/21-001

1	Name der Funkstelle		S MICHAEL LUNG 2					
2	Standortbezeichnung		Aineck					
3	Lizenzinhaber		DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH					
4	Senderbetreiber		w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz		100,10					
6	Programmname		Radio Alpina					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		013E38 42	47N04 09	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m		1920					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		13,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		24,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)		26,7					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		47,5					
15	Polarisation		H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H	22,7	22,7	19,7	23,6	25,6		
	V							
	Grad	60	70	80	90	100		
	H	26,7	26,0	24,3	21,9	18,6		
	V							
	Grad	120	130	140	150	160		
	H	10,5	6,6	2,7	3,3	5,5		
	V							
	Grad	180	190	200	210	220		
	H	-5,3	-5,3	0,2	5,5	3,3		
	V							
	Grad	240	250	260	270	280		
	H	6,6	10,5	14,5	18,6	21,9		
	V							
	Grad	300	310	320	330	340		
	H	26,0	26,7	26,4	25,6	23,6		
	V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			lokal	A hex	8 hex	48 hex		
19	Technische Bedingungen für: überregional		hex	hex	hex			
	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
	Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
	Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
20	Art der Programmzubringung (bei <i>Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		LEITUNG					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja					
22	Bemerkungen							



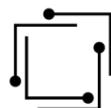
Beilage 1.d. zum Bescheid KOA 1.418/21-001

1	Name der Funkstelle	SCHLADMING 7					
2	Standortbezeichnung	Planai					
3	Lizenzinhaber	DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	100,10					
6	Programmname	Radio Alpina					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E43 01	47N22 43	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1558					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	29,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	18,7					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-20,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	
	H						
	V	18,6	18,6	18,6	18,3	17,5	
	Grad	60	70	80	90	100	
	H						
	V	16,9	16,1	15,1	14,2	13,1	
	Grad	120	130	140	150	160	
	H						
	V	11,2	10,8	10,6	10,6	10,6	
	Grad	180	190	200	210	220	
	H						
	V	10,6	10,8	11,2	12,0	13,1	
	Grad	240	250	260	270	280	
	H						
	V	15,1	16,1	16,9	17,5	18,0	
	Grad	300	310	320	330	340	
	H						
	V	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm		
			A hex	8 hex	48 hex		
19	Technische Bedingungen für:		hex	hex	hex		
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LEITUNG				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



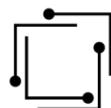
Beilage 1.e. zum Bescheid KOA 1.418/21-001

1	Name der Funkstelle	SCHWARZACH PG							
2	Standortbezeichnung	Gern							
3	Lizenzinhaber	DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH							
4	Senderbetreiber	w.o.							
5	Sendefrequenz in MHz	100,10							
6	Programmname	Radio Alpina							
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E14 16	47N18 27	WGS84					
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1781							
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0							
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,5							
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	23,0							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	47,5							
15	Polarisation	H							
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)								
	Grad	0	10	20	30	40			
	H	22,1	18,6	20,2	22,8	19,8			
	V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	H	22,4	22,9	22,4	21,4	20,0			
	V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	H	12,5	9,0	4,3	0,7	1,5			
	V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	H	1,5	0,7	4,3	9,0	12,5			
	V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	H	20,0	21,4	22,4	22,9	22,4			
	V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	H	19,8	22,8	20,2	18,6	22,1			
	V								
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.								
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm				
			A hex	8 hex	48 hex				
			hex	hex	hex				
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1						
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2						
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei <i>Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)			LEITUNG					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja					
22	Bemerkungen								



Beilage 1.f. zum Bescheid KOA 1.418/21-001

1	Name der Funkstelle	ZELL AM SEE 3								
2	Standortbezeichnung	Lechnereck								
3	Lizenzinhaber	DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH								
4	Senderbetreiber	w.o.								
5	Sendefrequenz in MHz	100,10								
6	Programmname	Radio Alpina								
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E50 13	47N18 07	WGS84						
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1492								
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	10,0								
10	Senderausgangsleistung in dBW	27,0								
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	27,6								
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D								
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0								
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0								
15	Polarisation	V								
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)									
	Grad	0	10	20	30	40				
	H									
	V	21,9	20,8	20,0	19,6	19,4				
	Grad	60	70	80	90	100				
	H									
	V	19,4	19,4	19,4	19,6	20,0				
	Grad	120	130	140	150	160				
	H									
	V	21,9	23,0	24,0	25,0	25,7				
	Grad	180	190	200	210	220				
	H									
	V	26,8	27,1	27,4	27,5	27,5				
	Grad	240	250	260	270	280				
	H									
	V	27,6	27,5	27,5	27,5	27,4				
	Grad	300	310	320	330	340				
	H									
	V	26,8	26,4	25,7	25,0	24,0				
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.									
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm					
			A hex	8 hex	48 hex					
19	Technische Bedingungen für:		hex	hex	hex					
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	LEITUNG								
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja								
22	Bemerkungen									



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.418/21-001

1	Name der Funkstelle	SAALFELDEN 4								
2	Standortbezeichnung	Pabing Mobilfunkmast								
3	Lizenzinhaber	DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH								
4	Senderbetreiber	w.o.								
5	Sendefrequenz in MHz	100,50								
6	Programmname	Radio Alpina								
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E50 25	47N26 09	WGS84						
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	758								
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0								
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0								
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	20,4								
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D								
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0								
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0								
15	Polarisation	V								
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)									
	Grad	0	10	20	30	40				
	H									
	V	12,2	12,2	12,2	12,2	12,8				
	Grad	60	70	80	90	100				
	H									
	V	13,6	14,7	15,8	16,7	17,7				
	Grad	120	130	140	150	160				
	H									
	V	19,1	19,6	19,9	20,2	20,3				
	Grad	180	190	200	210	220				
	H									
	V	20,3	20,4	20,3	20,3	20,2				
	Grad	240	250	260	270	280				
	H									
	V	19,9	19,6	19,1	18,5	17,7				
	Grad	300	310	320	330	340				
	H									
	V	15,8	14,7	13,6	12,8	12,4				
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.									
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm					
			A hex	8 hex	48 hex					
19	Technische Bedingungen für:		hex	hex	hex					
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	LEITUNG								
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja								
22	Bemerkungen									